

Brandenburg

Zusammenfassender Kommentar

Ähnlich der Schwerpunktsetzung in Berlin wird in BB (offizielles Kürzel) die Fortbildung als ein zentrales Instrument der Schulentwicklung angesehen.

Auffällig ist zunächst die Betonung des Rechts der Lehrkräfte auf Fortbildung (bevor auch Ausführungen zur Fortbildungspflicht folgen). Entsprechend ist in den Verwaltungsvorschriften von einer Beratung und Unterstützung durch die Schulleitung bei der Wahrnehmung des Rechts auf Fortbildung die Rede. Diese Herangehensweise mag gerade gegenüber Lehrkräften, die sich zu oft den wachsenden und zusätzlichen Anforderungen ausgesetzt sehen, einen unterstützenden und empathischen Zugang zu ermöglichen.

Insgesamt ist der Duktus auf die Unterstützung der Lehrkräfte ausgerichtet.

1. Stellenwert

„1 - Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Grundsätze der Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (Lehrkräftefortbildung).

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Lehrkräfte gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Sie gelten entsprechend für

- a. Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber gemäß § 69 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- b. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 132 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- c. Lehrkräfte, die Aufgaben im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems für Schulen und Schulaufsicht (BUSS) oder in der Lehrkräfteausbildung wahrnehmen und
- d. das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

(Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung..., Abschnitt 1, 1 - Zweck , Geltungsbereich)

2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

„(1) Die Lehrkräftefortbildung ist ein zentrales Instrument der Schulentwicklung. Ihre Angebote sollen die Lehrkräfte bei der Sicherung und ständigen Weiterentwicklung ihrer berufsbezogenen Kompetenzen unterstützen. Im Rahmen der Lehrkräftefortbildung sollen die Schulen in einzelnen

Handlungsfeldern der Schulentwicklung, insbesondere der Unterrichtsentwicklung, systemisch durch Fortbildungsangebote beraten und unterstützt werden. Die Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden sind in geeigneten Fortbildungszusammenhängen zu berücksichtigen.

(2) Die Lehrkräftefortbildung umfasst auch die Qualifizierung von Lehrkräften, die sich auf die Übernahme einer Funktionsstelle oder einer besonderen schulfachlichen Aufgabe vorbereiten oder eine Aufgabe in einer Schulbehörde, im BUSS oder in anderen Bereichen der Lehrerbildung wahrnehmen oder anstreben.

(3) In der Berufseingangsphase werden Lehrkräfte durch obligatorische und fakultative Angebote bei der Bewältigung beruflicher Anforderungen unterstützt, indem sie insbesondere

- a. Gelegenheiten zur produktiven und reflexiven Verarbeitung erster beruflicher Erfahrungen erhalten,
- b. in schulische Arbeitsstrukturen eingeführt werden und
- c. die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen erweitern und vertiefen können.“

(Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung..., Abschnitt 1, 3 - Ziele der Lehrkräftefortbildung)

3. Steuerung und institutionelle Struktur

Staatliche Lehrkräftefortbildung

„(1) Die Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung berücksichtigen die aktuellen Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung. Sie sind inhaltlich und methodisch-didaktisch so zu gestalten, dass die Lehrkräfte in der Entwicklung ihrer berufsbezogenen Kompetenzen wirksam unterstützt werden. Ihre inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Rahmenbedingungen und Ressourcenbudgetierung werden von dem für Schule zuständigen Ministerium für alle Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung verbindlich festgelegt.

(2) Die schulaufsichtliche Steuerung der Lehrkräftefortbildung erfolgt durch die staatlichen Schulämter. Sie wird in der Regel durch die Agenturen des BUSS wahrgenommen.

(3) Die Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung sind Schulen, die staatlichen Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg sowie die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen. Die Fortbildungsangebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung sind im FortbildungsNetz des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.

(4) Die Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung evaluieren zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der staatlichen Lehrkräftefortbildung ihre Angebote unter Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer intern und legen die Evaluationsergebnisse dem für Schule zuständigen Ministerium auf Verlangen vor.“

(Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung..., Abschnitt 2.9 – Staatliche Lehrkräftefortbildung)

„(1) Die schulinterne Lehrkräftefortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit, insbesondere in den Zeiten zur Vorbereitung eines neu beginnenden Schuljahres oder an variablen Ferientagen durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes die schulinterne Fortbildung während der Unterrichtszeit durchgeführt werden. In diesem Fall informiert die Schulleiterin oder die

Schulleiter nach der Erstellung der schulinternen Fortbildungsplanung gemäß Nummer 5, spätestens jedoch vor der Antragstellung beim staatlichen Schulamt, die Schulkonferenz über den Inhalt und den Zeitpunkt der schulinternen Fortbildung. Das staatliche Schulamt kann seine Zustimmung mit Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung verbinden.“

(Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung..., Abschnitt 2.10 – Schulinterne Lehrkräftefortbildung)

4. Fortbildungsverpflichtung

„(1) Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, ihre professions- und aufgabenbezogenen Kompetenzen eigenverantwortlich zu sichern und regelmäßig weiterzuentwickeln. Sie werden dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter des staatlichen Schulamtes insbesondere im Wege kooperativer und motivierender Personalführung beraten und unterstützt. Die Wahrnehmung des Rechts auf Fortbildung wird vor allem durch Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung gemäß Abschnitt 2 ermöglicht.

(2) Die Fortbildungspflicht wird auch durch die Teilnahme an

- a. Ergänzungs- und Ersatzangeboten,
- b. Weiterbildungsangeboten gemäß § 10 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes,
- c. Fortbildungsangeboten im Rahmen einer Tätigkeit in der Lehrerbildung,
- d. Arbeitskreisen schulischer Fachkonferenzvorsitzender sowie mit der Wahrnehmung von fachbezogenen Aufgaben als Mitglied in
- e. Rahmenlehrplan- und Aufgabengruppen auf Bundes- oder Landesebene und
- f. Prüfungskommissionen der zuständigen Stellen im berufsbildenden Bereich sowie der für die Staatsprüfung für Lehrämter zuständigen Behörde

erfüllt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf Antrag der Lehrkraft, ob die Fortbildungspflicht auch durch die Teilnahme an anderen Bildungsangeboten oder Wahrnehmung anderer fachbezogener Aufgaben, die von Satz 1 abweichen, erfüllt wird. Die Entscheidung gemäß Satz 2 trifft bei Schulleiterinnen und Schulleitern die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe gemäß § 71 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal auffordern, an Fortbildungsangeboten teilzunehmen.“

(Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung..., Abschnitt 1, 4 - Fortbildungsrecht und –pflicht)

Dokumentation der Teilnahme

„Die Teilnahme der Lehrkraft an einem Fortbildungsangebot ist von dem Veranstalter durch die Ausfertigung einer Teilnahmebescheinigung zu bestätigen, auf der insbesondere das Thema, eine Kurzfassung des Inhalts und der zeitliche Umfang des Fortbildungsangebots auszuweisen sind.

Die Teilnahmebescheinigung dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht und ist über die Schulleiterin oder den Schulleiter als Kopie in die Personalakte der Lehrkraft aufzunehmen. Die Bestätigung der Teilnahme an der schulinternen Lehrkräftefortbildung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.“

(Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung..., Abschnitt 1, 7- Dokumentation der Teilnahme)

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

(vgl. Länderporträt Berlin)

„Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) wurde am 1. Januar 2007 auf der Grundlage eines Staatsvertrages als ein gemeinsames Institut der Länder Berlin und Brandenburg gegründet.

Das LISUM ist bundesweit das einzige pädagogische Landesinstitut, das für zwei Länder tätig ist. Berlin und Brandenburg wollen auf diese Weise Ressourcen in der Bildungsregion bündeln, Synergieeffekte erzielen und so in wichtigen Feldern der Bildungspolitik eine Harmonisierung der bestehenden Systeme anstreben.“

(Landesinstitut für Schule und Medien Berlin – Brandenburg, Wir über uns)

Quellen : Zugriff [11.12.17]

| | | |
|-----|---|---|
| BrB | Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VV-Lehrkräftefortbildung - VV-LKFB) - 29. April 2015 | http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvlfkb |
| | Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (website) | https://lisum.berlin-brandenburg.de/wir-ueber-uns/ [12.06.2017] |